

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683) wird die erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

- 1) *§ 7 der Friedhofssatzung wird um einen Absatz 11 ergänzt:
„Abweichend zu § 7 Abs. 1-3 der Friedhofssatzung wird für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, Folgendes geregelt: Die Aufnahme der Tätigkeit ist vor Beginn auf dem jeweiligen Friedhof anzuzeigen. Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Gewerbetreibenden erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, die im Friedhofswesen erforderlich sind (z. B. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter).
Die Gewerbetreibenden haben für die hier tätig werdenden Mitarbeiter eine Berechtigungskarte beim Grünflächenamt der Stadt Halle (Saale) zu beantragen. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung.“*
- 2) *Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.*